

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische
Militärzeitschrift

Band: 172 (2006)

Heft: 10

Artikel: Die Schweiz als Friedensstifterin

Autor: Troxler, Walter

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-70517>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Schweiz als Friedensstifterin

Aus der Geschichte der Gründernation des Roten Kreuzes

Nicht der Krieg, sondern die Aussicht auf ein Leben im Frieden hält die Welt zusammen. Die Schweiz, aus und in blutigen Auseinandersetzungen in Europa mit dem Segen der Neutralität versehen, hat ihre Sonderrolle immer wieder dazu genutzt, friedlichen Konfliktlösungen eine Chance zu geben. Die Politik vermittelnder, lindernder und mahnender kleiner Schritte war nie spektakulär, doch immer Ausdruck dafür, dass Unabhängigkeit in Freiheit im internationalen Zusammenhang letztlich jederzeit erarbeitet und notfalls erstritten werden muss. Davon entbindet keine Akte von 1815. AM

Walter Troxler*

Einleitung

Die Schweiz als neutraler Staat mit Sonderrolle, der gute Dienste anbietet, als Vermittler fungiert und die humanitäre Tradition hochhält, wird von einigen als vernachlässigbar klein oder gar antiquiert betrachtet. Andere sehen gerade darin den einzig möglichen Beitrag der Schweiz zu einer friedlicheren Welt.

Ähnlich divergierend sind die Meinungen, wenn es um die Frage geht, ob die Schweiz bei den internationalen Organisationen mitmachen soll, oder ob der Alleinangang vorzuziehen sei. Dem Völkerbund trat die Schweiz nach Anerkennung der Neutralität bereits 1919 bei; nach der Gründung der UNO kam es nicht zur gewünschten Neutralitätsanerkennung, und folglich dauerte es Jahrzehnte, bis die Schweiz 2002 der UNO beitrug.

Das System der kollektiven Sicherheit wurde aber nicht erst vom Völkerbund oder der UNO erfunden. In Ansätzen liegt es bereits in Vertragswerken der alten Eidgenossenschaft vor.

Kollektive Sicherheit

Kollektive Sicherheit wird definiert als: «Sicherheitspolitische Zielsetzung, einen zwischenstaatlichen Zustand ohne Krieg oder Androhung von Gewalt herbeizuführen und zu stabilisieren. Generell sollen Konflikte durch friedliche Streitbeilegung gelöst werden, wobei aber gemeinsame Aktionen gegen einen Aggressor als legale Ausnahme vom generellen Gewaltverbot nach der Charta der Vereinten Nationen zulässig sind.»¹

Schon im Bundesbrief von 1291 wurde festgehalten, «sich gegenseitig mit Hilfe, jeg-

lichem Rat und Förderung, mit Leib und Gut beizustehen», wenn einem oder mehreren Bundesmitgliedern Gewalt oder Unrecht geschehe. Innere Zwietracht solle durch Einsichtige in friedlicher Art geschlichtet werden, also durch eine Art Schiedsgericht. Ähnliche Bestimmungen wurden in späteren Briefen erneut bestätigt, so mit ausführlichen Bestimmungen im Stanser Verkommnis von 1481.

Der Völkerbund, dessen Satzungen Teil des Versailler Vertrages waren, legte in Artikel 10 fest: «Die Bundesmitglieder verpflichten sich, die Unversehrtheit des Gebiets und die bestehende politische Unabhängigkeit aller Bundesmitglieder zu achten und gegen jeden äusseren Angriff zu wahren. Im Falle eines Angriffs, der Bedrohung mit einem Angriff oder einer Angriffsgefahr nimmt der Rat auf die Mittel zur Durchführung dieser Verpflichtung Bedacht.»² Dieser Artikel liegt inhaltlich nahe an den Bestimmungen der oben erwähnten eidgenössischen Dokumente.

Im Zweckartikel setzt sich die UNO das Ziel, «den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren und zu diesem Zweck wirksame Kollektivmassnahmen zu treffen, um Bedrohungen des Friedens zu verhüten und zu beseitigen, Angriffshandlungen und andere Friedensbrüche zu unterdrücken und internationale Streitigkeiten oder Situationen, die zu einem Friedensbruch führen könnten, durch friedliche Mittel nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und des Völkerrechts zu bereinigen oder beizulegen.»

Diesen Zusammenhang zwischen den neuen Verträgen der kollektiven Sicherheit mit den Abmachungen in der alten Eidgenossenschaft hat der Schweizer Ökonom und Diplomat William Emmanuel Rappard (1883–1958) in seinem Werk *Cinq siècles de sécurité collective*³ ausführlich dargestellt. Ihm war daran gelegen, dass sich die Schweiz aktiv an der Gestaltung eines friedlicheren Zusammenlebens der Staaten engagiere. Rappard vertrat eine ähnliche Position wie Bundesrat Giuseppe Motta und der Völkerrechtler Max Huber. Sie wollten an der Neutralität festhalten, aber

eine aktive Aussenpolitik betreiben, um den in der Schweiz domizilierten Völkerbund stärker und universeller zu machen.

Neutralität

In der Niederlage von Marignano 1515 hatte die Eidgenossenschaft ihre Grenze der militärischen Stärke erfahren und zog sich in der Folge aus der europäischen Machtpolitik zurück. Dies kam ihr in den reformatorischen Wirren ebenso zu Gute wie im 30-jährigen Krieg, während welchem die Tagsatzung 1638 offiziell erklärte, eine unbedingte und bewaffnete Neutralität wahren zu wollen.

Im Anhang der Wiener-Kongress-Akte wurde die Neutralität, die im Interesse der Grossmächte lag, von denselben offiziell anerkannt. Dies hinderte die Grossmächte jedoch nicht daran, 1847/48 eine Intervention in die Schweiz in Betracht zu ziehen, die nur dank Revolutionen in den eigenen Staaten ausblieb. In der Verfassung der Schweiz wurde die Neutralität nur unter den Zuständigkeiten der Bundesversammlung erwähnt.

Die Bewährungsprobe 1870/71 führte zur Reorganisation des Wehrwesens. Deswegen Beschränktheit und die zunehmende wirtschaftliche Verflechtung führten den Bundesrat zum Schluss, dass sich die Schweiz bei einem länger dauernden Krieg einer Grossmacht anschliessen müsse. Der Anschluss blieb zwar aus, aber die wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Krieges waren für das schweizerische Staatswesen hart. Es lag also in ihrem Interesse, in einem möglichst stabilen Umfeld zu leben und dazu auch beizutragen.

Die logische Konsequenz daraus war der Beitritt zum Völkerbund unter Anerkennung der Neutralität. Mit dem Niedergang dieser ersten Institution der kollektiven Sicherheit kehrte die Schweiz 1938 zur integralen Neutralität zurück. In der harten Probe des Zweiten Weltkrieges zog sich die Schweiz in eine Igelstellung zurück.

Das schadlose Überstehen des Krieges brachte die bewaffnete Neutralität in eine überhöhte Stellung. Die Aussenpolitik, die eine Isolation der Schweiz verhindern musste, wurde von Bundesrat Petitpierre unter die Stichworte «Neutralität» und «Solidarität» gestellt. Dies war eine gewisse Doppelbödigkeit: In der Form war man neutral, in der Sache aber arbeitete man sehr eng mit dem Westen zusammen.

¹Meier, Ernst-Christoph (et. al.), Wörterbuch zur Sicherheitspolitik. Hamburg 2003, S. 195.

²<http://www.documentarchiv.de/wr/vv01.html>

³Rappard, William Emmanuel; *Cinq siècles de sécurité collective (1291–1798). Les expériences de la Suisse sous le régime des pactes de secours mutuel*. Genève, 1945. Kurzfassung in Englisch: *Collective security in Swiss experience 1291–1948*. London 1948.

*Walter Troxler, Major, Dr. phil. hist., betreut die wissenschaftliche Dokumentation von Generalstabs- und Zentralschule am AAL (HKA).



Das einst privat oder staatlich geprägte humanitäre Handeln ist international geworden und muss sich in schwierigen Situationen von Krisen und Konflikten immer neu bewähren. Humanitäre Katastrophen aber, schlimmste Begleiterscheinungen von Kriegen, setzen für ihre Bewältigung das Vorhandensein von Sicherheit voraus. Eine Sicherheit, die ohne wirksame militärische Kontrolle durch eine Schutzmacht nicht gegeben ist.

Fotocollage: HKA

Die guten Dienste, ab 1870 angeboten, waren zwar erfolgreich, wurden aber nach der Gründung der UNO immer weniger verlangt. Über das Engagement in den Unterorganisationen und den Beitrag bei humanitären Aktionen kam es schliesslich zum UNO-Beitritt und zur Stellung einer

Kompanie zur Friedensförderung. Im humanitären Bereich wie auch im Kriegsvölkerrecht hat die Schweiz ein besonderes Erbe zu pflegen.

Humanität

1864 wurde in Genf auf Initiative von Henry Dunant der Vertrag zur Gründung eines Internationalen Komitees vom Roten Kreuz unterzeichnet. Der ursprüngliche Zweck – Verbesserung des Schicksals der verwundeten Soldaten der Armeen im Felde – wurde später in den Genfer Ab-

kommen erweitert auf Angehörige der Marine und Luftwaffe, auf die Behandlung der Kriegsgefangenen und auf den Schutz der Zivilbevölkerung, dies sowohl in zwischen- als auch in innerstaatlichen Konflikten.

Die Konferenzen in Den Haag 1907, ursprünglich von Zar Nikolaus II. initiiert, kodifizierten einerseits das Kriegsvölkerrecht, richteten einen Schiedsgerichtshof ein und suchten Rüstungsbeschränkungen zu fixieren. Den gedanklichen Hintergrund der Konferenz bildete das sechsbändige Werk «Der Krieg» des polnischen Industriellen und Gründers des Internationalen Kriegs- und Friedensmuseums in Luzern, Jan Bloch (1836–1902).⁴

Mit den Genfer Abkommen 1949 und 1977 wurde der humanitäre Gedanke mit jenem des Völkerrechts verbunden. Mit der Kodifizierung ist logischerweise die Umsetzung dieses Rechtes noch lange nicht garantiert.

Schlussgedanken

Angesichts der aktuellen Bedrohungen sowie der daraus resultierenden Konflikte und neuartigen Kriege ist die Umsetzbarkeit des Kriegsvölkerrechtes erneut in Frage gestellt. Die ganze Problematik geht indessen noch tiefer, nachzulesen beim Politikwissenschaftler Herfried Münkler:

«Sicherlich gilt für nahezu alle Kriege, dass sie auf Kosten der Zukunft geführt werden: In den zwischenstaatlichen Kriegen sind dies die Kredite und Schulden, für die spätere Generationen aufzukommen haben; in den neuen Kriegen hingegen ist es die Möglichkeit eines friedlichen Lebens überhaupt, die dauerhaft ruiniert wird.»⁵

Meisterschaft der Luftwaffe in Emmen, 1./2. 9. 2006

(Swiss Air Force Competition 2006)

Am Freitag und Samstag, 1./2. September, fand auf dem Militärflugplatz Emmen die Swiss Air Force Competition 2006 statt. Die Vielfalt der Aufgaben der Luftwaffe widerspiegelt sich in der Differenzierung der Wettkämpfe. Für jede Sparte wurde ein spezielles Wettkampfprogramm vorbereitet. Ein interdisziplinärer Wettbewerb (Teamchallenge) ermöglichte den Vergleich über mehrere Sparten hinweg. Es massen sich insgesamt 175 Frauen und Männer in elf Disziplinen. Um die Teilnahme attraktiver zu gestalten, ist es denkbar, dass diese Leistungswettkämpfe künftig in Rahmen eines Wiederholungskurses stattfinden könnten. Gesamtsieger 2006 wurden – und damit «Meister der Luftwaffe 2006» – Oblt Pascal Merk und Lt Oliver Schumacher. Sie sind Gesamtsieger und auch Sieger der Sparte Flieger der SAC 2006.

Am Samstag, 2. September 2006, präsentierte die Schweizer Luftwaffe alle ihre Flugzeugtypen am Boden und während zwei Stunden auch in der Luft. Am Nachmittag verfolgten als Höhepunkt und Abschluss des Anlasses über 25 000 begeisterte Zuschauer die Flugvorführungen. Zu den Höhepunkten zählte die Patrouille Suisse, das PC-7-Team und die F/A-18 Hornet. Speziell war das Live-Schiessen der Fliegerabwehr mit Markiermunition auf den von einem PC-9 gezogenen Schleppsack. Zudem wurde erstmals an einer Flugvorführung der Luftwaffe das neueste Produkt der Pilatus Flugzeugwerke, der PC-21 vorgestellt. Die Schweizer Luftwaffe beabsichtigt, sechs dieser für die Pilotenausbildung revolutionären Trainingsflugzeuge zu beschaffen. Ein entsprechender Kredit von 115 Millionen ist im Rüstungsprogramm 2006 enthalten. LÄ

Mit den im Alleingang durchgeführten Aktionen der Grossmächte werden auch die Bedeutung und die Wirksamkeit der Vereinten Nationen in Frage gestellt. War es früher notwendig, Ideen in neuen Organisationen umzusetzen, so sollte heute das Schwergewicht eher darin liegen, das Vorhandene im ursprünglichen Sinn der Gründer um- und durchzusetzen. Ist es nicht eine klassische Aufgabe der Schweiz, nach Kräften daran mitzuarbeiten? Unser Land steht da in einer Tradition, auf die wir stolz sein können, die aber auch weiterhin verpflichtet. Mit ihren gesetzlich verankerten Beiträgen zur Friedensförderung hat auch die Armee einen Teil dieser Verpflichtung übernommen – und in die Tat umgesetzt. Fehlt zu grossen politischen Würfeln der Mut und die Bereitschaft, so sind es vielleicht die vielen kleinen Beiträge, welche die düstere Aussicht nach Münkler abwenden lassen. ■